

Deckblatt – Stellungnahme zur Konsultation betreffend Frequenzvergabe in den Bereichen 700, 1500 und 2100 MHz

Allgemeine Daten

Stellungnahme wird eingebracht von: **MASS RESPONSE SERVICE GMBH**

Vertretung durch (falls vorhanden):

Postadresse: **DC TOWER 1, 38. Stock, DONAU-CITY-STRASSE 7, 1220 WIEN**

E-Mail-Adresse: **legal@massresponse.com**

Vertraulichkeit

Kreuzen Sie bitte an, was veröffentlicht werden darf:

Organisation/Unternehmen/Person

Stellungnahme

Die RTR-GmbH wird eine Zusammenfassung (ohne Nennung von Organisationen/Personen) sämtlicher eingelangter Stellungnahmen veröffentlichen. Darüber hinaus wird die Liste jener Organisationen/Personen veröffentlicht, die Stellungnahmen zur Konsultation abgegeben und einer Bekanntgabe der Organisation/Person bzw. des Unternehmens zugestimmt haben.

Erklärung

Ich bestätige, dass dieses Schreiben eine formale Stellungnahme im Rahmen der gegenständlichen Konsultation darstellt, die durch die RTR-GmbH unter Berücksichtigung obiger Angaben zur Vertraulichkeit veröffentlicht werden kann. Bei Übermittlung der Stellungnahme per E-Mail ist der standardisierte E-Mail-Text betreffend Vertraulichkeit bzw. Offenlegung der E-Mail-Inhalte (samt Anhängen) für die Veröffentlichung durch die RTR-GmbH nicht relevant.

Name: **Karl Katzbauer**

Unterschrift:



3. Frequenzbänder und Frequenznutzung

Frage 3.1: Haben Sie Anmerkungen zu den zu vergebenden Frequenzbereichen?

Keine Anmerkungen

Frage 3.2: Teilen Sie unsere Einschätzung, dass der 1500 MHz-Bereich für SDL genutzt wird (LTE Band 75, NR Band n75). Wenn nein, warum nicht? (Begründung); welche konkreten Festlegungen (z.B. Schutzabstände, Synchronisation, Duplexabstände) wären dann aus Ihrer Sicht nötig?

Es macht durchaus Sinn den 1500 MHz Bereich als SDL für sub. 1Ghz zu verwenden. Sollte aber auch als SUL in Kombination mit höheren Frequenzbändern verwendbar sein. Ist aus unserer Sicht rechtlich möglich. Ob dies technisch möglich ist, kann von MRS nicht beantwortet werden. Insbesondere auch ob die mobilen Endgeräte dies unterstützen.

4. Produktdesign

Frage 4.1: Teilen Sie die Auffassung, dass Kernband- und Erweiterungsbänder im Bereich 1500 MHz gemeinsam vergeben werden sollen? Begründen Sie die Antwort.

Evtl. wäre es sinnvoll den Bereich 1500 Mhz inkl. Erweiterungsbänder (für Erweiterungsbänder ist noch keine Technologie verfügbar) erst April 2023 gemeinsam mit dem 700 MHz Band zu versteigern. Zumal der gesamte 700 Mhz Bereich mit derzeitigem Stand erst ab April 2023 rechtsicher verfügbar sein wird. Somit könnte das 2100 MHz Band in einer Singlebandauktion versteigert werden. Was einer Verringerung der Auktionskomplexität zu Gute kommen würde.

Frage 4.2: Wie schätzen Sie die Wertunterschiede innerhalb des 1500-MHz-Bandes ein? Sind die Wertunterschiede materiell relevant für das Produktdesign oder können die Blöcke als generische Lose in einer Kategorie vergeben werden? Stimmen Sie zu, dass die zwei Blöcke an der unteren Bandkante in der Vergabephase nicht vergeben, sondern dem Gewinner des Nachbarblocks zugeschlagen werden? Begründen Sie die jeweilige Antwort.

Die Lösung die unteren zwei Blöcke dem Gewinner des Nachbarblocks zuzuschlagen erachten wir als sinnvoll. Solange für die Erweiterungsbänder noch keine Technologie verfügbar ist, sind die Wertunterschied der Blöcke jedenfalls signifikant, dies muss in geeigneter Form Berücksichtigung finden.

Frage 4.3: Stimmen Sie zu, dass in Bezug auf die möglichen Unsicherheiten der Räumung des 700 MHz Bandes die Option A1 gewählt werden soll? Wenn nein, welche soll gewählt werden? Bitte begründen Sie Ihre jeweilige Antwort.

Option A4 ist die bessere Lösung, da das Band zu einem späteren Zeitpunkt (2023), gemeinsam mit dem 1500 Mhz Band versteigert werden könnte. Siehe auch Antwort auf Frage 4.1.

Gegen Option A1 spricht die Vernachlässigung der Wertunterschiede bezogen auf die sehr lange Nutzungsdauer. Aus Sicht der MRS wäre es wettbewerbsfördernder die Frequenzen nur mit einer 10-jährigen Nutzungsdauer zu versteigern, da zukünftige Technologien immer mehr softwarebasierend entwickelt werden und Technologiewechsel einfacher möglich sein wird. Weiteres könnte es ein Ziel sein die Mobilfunkfrequenz gesamtheitlicher zu versteigern, z.B. Nutzungsrecht für Band 700, 1500, 2100 nur bis 2030 bzw. 2034 und dann gemeinsam mit 450, 800, 900, 1800, 2600 versteigern. Wenn mehrere Frequenzbänder innerhalb einer Auktion zur Verfügung stehen ist es bestimmt auch einfacher für alle Teilnehmer ein zufriedenstellendes Ergebnis zu erzielen, welches auch wieder den Preis geringer halten würde und die Teilnehmer somit mehr in Netzausbau als den Erwerb von Frequenzen investieren könnten.

Frage 4.4: Im Falle, dass die Regulierungsbehörde Modell A in Kapitel 7 wählt: Welche Option für das Produktdesign B1 bis D3 präferieren Sie? Begründen Sie Ihre jeweilige Antwort.

Es sollte B1, C1, D1 (= jeweils die kleinste Bandbreite) bevorzugt werden, damit Neueinsteiger höhere Chancen haben eine Frequenz zu ersteigern und somit der Wettbewerb am Markt gestärkt werden kann.
Frage 4.5: Im Falle, dass die Regulierungsbehörde Modell B in Kapitel 7 wählt: Welche Option für das Produktdesign B1 bis D3 präferieren Sie? Begründen Sie Ihre jeweilige Antwort.

MRS hat dazu aktuell keine Meinung.

Frage 4.6: Im Falle, dass die Regulierungsbehörde Modell C in Kapitel 7 wählt: Welche Option für das Produktdesign D1 bis D3 präferieren Sie? Begründen Sie Ihre jeweilige Antwort.

Es sollte B1, C1, D1 (= jeweils die kleinste Bandbreite) bevorzugt werden, damit Neueinsteiger höhere Chancen haben eine Frequenz zu ersteigern und somit der Wettbewerb am Markt gestärkt werden kann.

Generell ist zum Produktdesign zu sagen, dass MRS nicht nachvollziehen kann, wieso eine regionale Vergabe der Frequenzen nicht vorgesehen ist. Vielmehr fordert MRS, ein an das Frequenzzuteilungsverfahren F7/16 angelehntes Produktdesign, welches sich nachweislich als geeignet erwiesen hatte, Neueinsteiger zu ermöglichen.

Grundsätzlich wird festgehalten, dass eine Versteigerung von Frequenzen immer zu einer zwangsweisen Erlösmaximierung führen muss und damit krass im Widerspruch zu dem Regulierungsziel steht, keine Erlösmaximierung anzustreben.

Neueinsteiger, vom Schlag der MRS können nur dann reüssieren, wenn dafür speziell Frequenzen außerhalb der Versteigerungslogik zur Verfügung gestellt werden, Stichwort Beauty Contest. Diese Frequenzzuteilung könnte durchaus mit Auflagen hinsichtlich Netzausbau versehen werden.

Begleitet müssen solche Erleichterungen für Neueinsteiger mit nat. Roamingverpflichtungen und Infrastructersharingverpflichtungen für die etablierten MNOs sein.

5. Versorgungsziele und Versorgungsauflagen

Frage 5.1: Wie beurteilen Sie die bandspezifischen Auflagen zur Sicherstellung der Nutzung der Frequenzen? Begründen Sie Ihre Antwort.

Die bandspezifischen Auflagen sind für MRS in Ordnung.

Frage 5.2: Wie beurteilen Sie die Versorgungsziele aus politischer, rechtlicher und volkswirtschaftlicher Sicht? Begründen Sie Ihre Antwort.

Die Ziele sind für MRS in Ordnung.

Frage 5.3: Wie beurteilen Sie die 5G-Basisversorgungsaufgabe? Welche Änderungen schlagen Sie allenfalls vor? Begründen Sie Ihre Antwort.

Ambitioniert, und aus gesamtvolkswirtschaftlicher Sicht für Österreich begrüßenswert.

Frage 5.4: Wie beurteilen Sie die erweiterten Versorgungsaufgaben? Welche Änderungen schlagen Sie allenfalls vor? Nennen Sie mögliche Versorgungsziele und -gebiete außerhalb des Dauersiedlungsraums. Begründen Sie Ihre Antwort.

Dazu hat MRS keine abschließende Meinung.

Frage 5.5: Wie schätzen Sie die Kosten der erweiterten Versorgungsaufgaben ein? Soll der Umfang der erweiterten Versorgungsaufgaben in der Auktion bestimmt werden? Begründen Sie Ihre Antwort.

Dazu hat MRS keine abschließende Meinung.

Frage 5.6: Ist es wünschenswert, wenn die erweiterten Versorgungsaufgaben auf mehrere Betreiber verteilt werden oder soll ein Betreiber ausgewählt werden, der alle erweiterten Versorgungsaufgaben sicherstellt? Sollen die erweiterten Aufgaben disaggregiert werden (zB Ost-, West-, Süd- und Nord-Österreich)? Begründen Sie Ihre Antwort.

Dazu hat MRS keine abschließende Meinung.

Frage 5.7: Wie beurteilen Sie den Vorschlag der Regulierungsbehörde zur Adressierung des dritten Versorgungsziels insbesondere den skizzierten Prozess der Abwicklung? Die Regulierungsbehörde lädt alle Konsultationsteilnehmer ein, Alternativvorschläge einzubringen. Begründen Sie Ihre Antwort.

Zusätzlich zu der von der Behörde vorgeschlagenen Maßnahme, schlägt MRS folgendes vor:

Gebiete, welche von den Inhabern der Frequenzen nicht mit 5G-Services ausgebaut werden, sollen unentgeltlich und exklusiv für die gesamte Laufzeit der Frequenzzuteilung an jene Anbieter (zb. MRS) abgetreten werden müssen, welche sich verpflichten in diesen Gebieten, binnen definierter Zeit, eine 5G Versorgung aufzubauen. Damit könnten die unversorgten Gebiete („weißen Flecken“) vermindert werden. Dadurch würde die 5G-Strategie der Bundesregierung und alle Regulierungsziele der TKK unterstützt werden.

MRS kann sich vorstellen, dass solche Zielgebiete nach Identifikation (Nachfrager hat ein fertiges Realisierungskonzept) von den Inhabern der Frequenzen binnen 6 Monaten selbst ausgebaut werden müssen oder die Frequenzen an den Nachfrager abgegeben müssen, der sich verpflichtet eine 5G Versorgung binnen 6 Monaten zu errichten. Diese Ausbauszusagen sollen gegenüber dem Inhaber der Frequenzen bzw. dem Nachfrager pönalisiert werden.

Frage 5.8: Welche Möglichkeiten sehen Sie, die geforderten Datenraten in die Auflage aufzunehmen? Welche Qualitätsanforderungen (zB in Bezug auf die Verfügbarkeit des Dienstes) sollen festgelegt werden? Wie sollen diese allenfalls operationalisiert werden? Wie sollen die Auflagen überprüft werden? Begründen Sie Ihre Antwort.

Dazu hat MRS keine abschließende Meinung.

6. Weitere Nutzungsbedingungen

Frage 6.1: Sind Sie mit der geplanten Nutzungsdauer einverstanden? Wenn nein, welche Nutzungsdauer schlagen Sie vor? Begründen Sie Ihren Vorschlag.

Siehe Antwort auf Frage 4.3

Frage 6.2: Wie beurteilen Sie die Vorschläge zur Abschätzung des Marktwertes? Haben Sie alternative Vorschläge? Begründen Sie Ihre Antworten. Bitte bringen Sie auch konkrete Werte ein.

Grundsätzlich wird festgehalten, dass eine Versteigerung von Frequenzen immer zu einer zwangsweisen Erlösmaximierung führen muss und damit krass im Widerspruch zu dem Regulierungsziel steht, keine Erlösmaximierung anzustreben.

Neueinsteiger, vom Schlag der MRS können nur dann reüssieren, wenn dafür speziell Frequenzen außerhalb der Versteigerungslogik zur Verfügung gestellt werden, Stichwort Beauty Contest. Mindestgebote in Höhe von € 11 Mio. sind prohibitiv und machen es Neueinsteigern faktisch wirtschaftlich unmöglich am Frequenzzuteilungsverfahren teilzunehmen.

Um von der Markteintrittsbarriere Mindestgebot € 11 Mio. wegzukommen, wäre eine regionale Vergabe der Frequenzen das geeignete Mittel auch Neueinsteiger wie MRS langfristig eine betriebswirtschaftliche Perspektive zu ermöglichen und dem Gesamtmarkt ein Wettbewerbssicherungselement hinzuzufügen.

Frage 6.3: Sehen Sie die Frequenzbereiche 700 MHz, 1500 MHz und 2100 MHz als geeignet an, um die Möglichkeit einer Sekundärnutzung vorzusehen? Begründen Sie Ihre Antwort.

Dazu hat MRS keine abschließende Meinung.

Frage 6.4: Die Regeln zu Infrastructure Sharing verwenden die Definitionen wie bei der Vergabe 3,4-3,8 GHz. Gibt es aus Ihrer Sicht Anpassungsbedarf bei diesen Definitionen (Passive Teile, aktive Teile einschließlich aktiver Antennen entsprechend der dortigen Definition, Kernnetz)?

Dazu hat MRS keine abschließende Meinung.

Frage 6.5: Haben Sie sonstige Anregungen zu den beabsichtigten Regeln zu Infrastructure Sharing?

Dazu hat MRS keine abschließende Meinung.

7. Auktionsdesign

Frage 7.1: Welches Modell für die Vergabe von zusätzlichen Versorgungsaufgaben halten Sie für geeignet und warum? Wie wichtig ist aus Ihrer Sicht, dass eine Verteilung der zusätzlichen Aufgaben auf verschiedene Betreiber möglich ist. Was sind aus Ihrer Sicht die Vor- und Nachteile, die sich daraus ergeben, dass ein einziger Betreiber die zusätzlichen Aufgaben erfüllt?

MRS hat sich bereits bei der Anhörung vor der TTK zu einem zusätzlichen alternativen Modell ausgesprochen.

Gebiete, welche von den Inhabern der Frequenzen nicht mit 5G-Services ausgebaut werden, sollen unentgeltlich und exklusiv für die gesamte Laufzeit der Frequenzuteilung an jene Anbieter (zb. MRS) abgetreten werden müssen, welche sich verpflichten in diesen Gebieten, binnen definierter Zeit, eine 5G Versorgung aufzubauen. Damit könnten die unversorgten Gebiete („weißen Flecken“) vermindert werden. Dadurch würde die 5G-Strategie der Bundesregierung und alle Regulierungsziele der TTK unterstützt werden.

MRS kann sich vorstellen, dass solche Zielgebiete nach Identifikation (Nachfrager hat ein fertiges Realisierungskonzept) von den Inhabern der Frequenzen binnen 6 Monaten selbst ausgebaut werden müssen oder die Frequenzen an den Nachfrager abgegeben müssen, der sich verpflichtet eine 5G Versorgung binnen 6 Monaten zu errichten. Diese Ausbauszusagen sollen gegenüber dem Inhaber der Frequenzen bzw. dem Nachfrager pönalisiert werden.

Frage 7.2: Für den Fall, dass die Vergabe der Versorgungsaufgaben nicht an bestimmte Frequenzblöcke geknüpft ist, wie wichtig ist aus Ihrer Sicht, dass Frequenzen und Versorgungsaufgaben gleichzeitig vergeben werden? Was spricht aus Ihrer Sicht für, was gegen eine sequentielle Vergabe?

Dazu hat MRS keine abschließende Meinung.

Frage 7.3: Teilen Sie die Einschätzung der Regulierungsbehörde in Bezug auf die potenziellen Wettbewerbsprobleme hinsichtlich der Frequenzausstattung und die erwogenen wettbewerbssichernden Maßnahmen? Sind insbesondere das minimale Spektrumsportfolio oder die Kappen zu eng oder zu weit definiert? Begründen Sie Ihre Einschätzungen mit entsprechenden Argumenten und untermauern Sie diese mit Zahlen und Fakten. Bitte beachten Sie, dass die Umsetzung der wettbewerbssichernden Maßnahmen vom konkreten Auktionsdesign abhängt (siehe die entsprechenden Fragen weiter unten).

MRS teilt grundsätzlich die Einschätzung der RTR, weist jedoch darauf hin, dass nur eine regionale Vergabe der Frequenzen in Kombination mit einem Beauty Contest für geeignete Neueinsteiger den Wettbewerb auch in Zukunft in Österreich sichern werden.

Frage 7.4: Teilen Sie die Einschätzung hinsichtlich des Risikos einer stillschweigenden Kollusion bei Mobilfunkdienstleistungen und Privatkundenbreitbandprodukten? Unterscheiden Sie bitte in Ihrer Antwort zwischen dem Markt für Mobilfunkdienstleistungen und Privatkundenbreitbandprodukten. Begründen Sie bitte, warum Sie eine stillschweigende Kollusion als relevant erachten bzw. warum Sie diese nicht als relevant erachten, mit ökonomischen Argumenten (Fokalfunktionen, individueller Anreiz, Transparenz, Sanktionierung, Wettbewerbsdruck von außen) und untermauern Sie diese bitte mit Zahlen und Fakten.

Diese Gefahr ist jedenfalls gegeben und ohne Auflagen betreffend den Zugang zu Vorleistungsprodukten für MVNO, erweitert um die Roamingdimension wird es zum Verschwinden der full MVNOs kommen. Die verbleibenden mobilen Reseller haben und werden auch in Zukunft keine Verhandlungsmacht haben.

Darum auch hier, wir brauchen eine regionale Vergabe der Frequenzen in Kombination mit einem Beauty Contest für geeignete Neueinsteiger um die Regulierungsziele erreichen und für Wettbewerb sorgen zu können.

Frage 7.5: Wie sehen Sie die Nachfragemacht der MVNOs in Zukunft – also insbesondere nach Auslaufen des verpflichtenden MVNO Zugangs? Welche Anreize haben MNOs, MVNOs einen solchen Zugang zu gewähren, damit MVNOs effektiven Wettbewerbsdruck ausüben können? Welche Elemente muss gegebenenfalls ein zukünftiges Vorleistungsangebot für MVNOs enthalten, um ausreichenden Wettbewerbsdruck auf den beiden Märkten entfalten zu können? Welche Veränderungen gegenüber dem Vorleistungsangebot aus 2012 sind gegebenenfalls erforderlich, um die effektive Wettbewerbsfähigkeit von MVNOs zu sichern? Insbesondere welche Form der Indexierung der Vorleistungspreise soll gegebenenfalls zur Anwendung kommen?

Nach Auslaufen der MVNO Verpflichtung für Drei aus dem Merger wird es insbesondere für neue full MVNOs schwierig werden, überhaupt ein Vorleistungsangebot zu erhalten. Mobile Reseller werden weiterhin von den MNOs angeboten werden, diese können allerdings nichts zum Wettbewerb beitragen, da ihnen Verhandlungsmacht vollständig fehlt.

Das Jahr 2018 hat gezeigt, dass die Anzahl der full MVNOs bereits massiv zurückgeht (Tele2, UPC etc.) und es zu weiteren Marktberichtigungen (durch die Registrierungsverordnung) auch im Bereich der „ethnischen MVNOs“ kommen werden wird.

Ohne gesetzliche Rahmenbedingungen und Auflagen bei der Frequenzvergabe wird es keine neuen MVNOs in Österreich geben und die bestehenden könnte ihrer Existenzgrundlage entzogen werden.

MVNOs sind auch auf internationaler Ebene massiv gefährdet, wenn sie nicht Tochtergesellschaft eines international agierenden MNOs sind. Dies zeigt sich insbesondere im Zugang zu technischen Dokumenten, welche über die GSMA distribuiert werden. MVNOs wie MRS werden mangels eigener Frequenzen nicht als Vollmitglieder der GSMA akzeptiert und somit vom Zugang zum RAEX ausgeschlossen. Dieser Umstand wurde von MRS bereits mehrfach an die nationalen und internationalen Gremien herangetragen, leider ohne Erfolg. Ohne diesen Zugang ist aber ein langfristiges Überleben in einer immer mehr globalisierten Industrie nicht möglich.

Daraus folgt, dass für full MVNOs Auflagen zum Zugang für nat. Vorleistungsangebote leider nicht ausreichend sind. Diese müssten um die Roamingdimension erweitert werden.

Frage 7.6: Die Regulierungsbehörde erwägt in einer Option, ein Vorleistungsangebot an ein Paket zu koppeln, das freiwillig erworben werden kann und damit besonders attraktiv sein soll. Wann wäre ein solches Paket aus Ihrer Sicht besonders attraktiv? Welche Bedingungen hätten einen besonderen Einfluss auf die Attraktivität? Bitte beschreiben Sie den entsprechenden Einfluss und begründen Sie diesen wenn möglich mit Argumenten, Zahlen und Fakten. F 1/16 Konsultation zum Vergabeverfahren 700/1500/2100 MHz Seite 65

Diese Idee hat auf den ersten Blick einen gewissen Charme, allerdings besteht die Gefahr, dass dadurch der Wettbewerb erst recht ausgehebelt wird.

Sollten die kommerziellen Konditionen der MVNOs für den Netzzugang behördlich festgelegt werden, könnte es dazu kommen, dass bereits im Markt befindliche MVNOs, auf Grund ihrer aktuellen Hostverträge (Preise, Laufzeit, Exklusivität etc.) nicht die Angebote in Anspruch nehmen könnten und somit diskriminiert werden würden bzw. dass diese Frequenzen von den etablierten Betreibern nicht einmal geschenkt genommen werden würden.

Andererseits könnten die kommerziellen Konditionen derart festgelegt sein, dass es faktisch zu einem Marktverschluss für Neueinsteiger aus betriebswirtschaftlicher Sicht (Preise zu hoch) kommt. Damit würden Frequenzen ineffizient genutzt und stünden potenziellen (MNO) Neueinsteiger nicht zu Verfügung. Es käme zum nicht gewollten Frequenzhorten, angeordnet durch das Auktionsdesign und somit im Widerspruch zu den eigentlichen Zielen der Frequenzvergabe.

Wiederholt festzuhalten und die Öffentlichkeit damit zu informieren, dass die Erlösmaximierung kein Ziel bei der Frequenzvergabe darstellt und dann ausschließlich über eine Versteigerungslogik die Frequenzallokation durchzuführen steht im Widerspruch und führt die Regulierungsziele ad absurdum. Aus Sicht der MRS ist den Regulierungszielen am besten gedient, wenn Teile der Frequenzen im Weg eines Beauty Contest an geeignete Neueinsteiger kostenlos zugeteilt werden.

Frage 7.7: Präferieren Sie Modell A oder B? Welches Modell lehnen Sie ab? Begründen Sie genau, warum Sie ein spezifisches Modell präferieren oder ablehnen.

MRS präferiert Modell B weil die Erreichung der Vergabeziele im Vordergrund steht und nicht wie bei Modell A rein die Erlösmaximierung. Jedoch sieht MRS in Modell B auch keine geeignete Variante für Wettbewerb zu sorgen.

Frage 7.8: Welches Auktionsdesign präferieren Sie für Modell A? Welche Auktionsformate kommen in Frage, welche nicht? Welchen spezifischen Umständen sollte das Design Rechnung tragen? Für den Fall, dass (deutlich) mehr als drei Kategorien erforderlich sein sollten, soll die Vergabephase auf mehrere Stufen verteilt werden? Begründen Sie Ihre Antwort.

Generell ist zum Produktdesign zu sagen, dass MRS eine regionale Vergabe der Frequenzen fordert.

Neueinsteiger, vom Schlag der MRS können nur dann reüssieren, wenn dafür speziell Frequenzen außerhalb der Versteigerungslogik zur Verfügung gestellt werden, Stichwort Beauty Contest. Diese Frequenzuteilung könnte durchaus mit Auflagen hinsichtlich Netzausbau versehen werden.

Frage 7.9: Welche Mechanismen sollen im Modell A genutzt werden, um den identifizierten Wettbewerbsproblemen zu begegnen? Machen Sie konkrete Vorschläge, etwa für Spektrumskappen. Begründen Sie Ihre Antwort.

Den etablierten MNOs sollen nat. Roamingverpflichtungen und Infrastructersharingverpflichtungen ausschließlich für Neueinsteiger auferlegt werden.

Frage 7.10: Wie sollen die erweiterten Versorgungsaufgaben im Modell A umgesetzt werden? Welche Mechanismen sollten angewendet werden? Welche nicht? Begründen Sie Ihre Antwort.

MRS ist der Meinung das regionale Vergaben die erweiterten Versorgungsaufgaben begünstigen.

Dies aber nur in Kombination mit einem Vergabeverfahren dass nicht auf Erlösmaximierung ausgelegt ist.

Siehe Antwort zur Frage 5.7

Frage 7.11: Wie beurteilen Sie Modell B? Welche Vor- und Nachteile sehen Sie? Begründen Sie Ihre Antwort.

Auch hier schlägt MRS eine regionale Vergabemöglichkeit vor. Was soll bei einer Vergabe von nur 3 generischen Losen herauskommen? Diese werden wohl den 3 etablierten MNOs zugeteilt werden und potentielle Neueinsteiger werden im Stufe 2 mit Preissteigerungstaktiken aus dem Wettbewerb gedrängt. So sichert man nicht Wettbewerb.

Frage 7.12: Welches Auktionsdesign präferieren Sie für Modell B für die einzelnen Stufen? Welche Auktionsformate kommen in Frage, welche nicht? Welchen spezifischen Umständen sollte das Design Rechnung tragen? Begründen Sie Ihre Antwort.

Das Auktionsdesign sollte regionale Vergaben und den Einstieg von Newcomern unterstützen.

Frage 7.13: Welche Mechanismen sollen im Modell B in Stufe 2 genutzt werden, um den identifizierten Wettbewerbsproblemen zu begegnen? Machen Sie konkrete Vorschläge, etwa für Spektrumskappen. Begründen Sie Ihre Antwort.

Spektrumskappen wie bei der 3,4-3,8 MHz Auktion allein sind kein adäquates Mittel um Wettbewerbsproblemen zu begegnen. Es darf nicht sein, dass Preise ohne reale Kaufabsicht in die Höhe getrieben werden.

Frage 7.14: Welches Auktionsdesign präferieren Sie für Modell C? Welche Auktionsformate kommen in Frage, welche nicht? Welchen spezifischen Umständen sollte das Design Rechnung tragen? Begründen Sie Ihre Antwort. Siehe auch vorhergegangene Antworten. Regionale Vergabe, Zuteilung unter Auflage von Versorgungsverpflichtungen, Stichwort Beauty Contest

Frage 7.15: Welche Mechanismen sollen im Modell C genutzt werden, um den identifizierten Wettbewerbsproblemen zu begegnen? Machen Sie konkrete Vorschläge, etwa für Spektrumskappen. Begründen Sie Ihre Antwort. Es gilt das bei unter 7.13 Gesagte.